

► Datenschutz

## Auskunftsanspruch des VN erstreckt sich auf Außendienstagenturen

| Der Datenauskunftsanspruch eines VN gegen eine Versicherungsgesellschaft aus Art. 15 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 6 DSGVO erstreckt sich auch auf diejenigen personenbezogenen Daten, welche sich zu dem VN unter der datenschutzrechtlichen Konzernverantwortung des beklagten VR in dessen Außendienstagenturen befinden. |

Diese Klarstellung traf das LG Bonn (21.11.23, 10 O 98/23, Abruf-Nr. 238497) im Streit eines VN mit seinem Wohngebäude- und Hausrat-VR. Vorrangig ging es dort um die Regulierung eines Überflutungsschadens. Weil der Einbezug bestimmter Versicherungsbedingungen umstritten war, beantragte der VN zusätzlich, den VR zu verurteilen, ihm eine vollständige Datenauskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 4 Nr. 1 und 6 DSGVO zu den beim VR über den VN vorhandenen personenbezogenen Daten zu erteilen.

Das LG hielt den Klageantrag auf Erteilung einer vollständigen Datenauskunft gem. Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO für hinreichend bestimmt. Nach Art. 15 Abs. 1 HS. 2 DSGVO genüge es, wenn der Klageantrag dem Wortlaut der Vorschrift entsprechend auf Erteilung einer vollständigen Auskunft über die von der verantwortlichen Stelle verarbeiteten personenbezogenen Daten gerichtet sei. Diese Daten müssten grundsätzlich nicht weiter spezifiziert werden. Der Anspruchsteller wolle ja durch sein Auskunftsbegehren erst die Informationen erlangen, die ihm eine genaue Bezeichnung seiner vom Anspruchsgegner verarbeiteten personenbezogenen Daten ermöglichen. Nach dieser Vorschrift habe jeder, dessen Daten verarbeitet werden, Anspruch auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.

**PRAXISTIPP** | Wenn offensichtlich ist, dass der VR eine Datenauskunft bislang nur bis zu einem bestimmten Stichtagsereignis erteilt hat, kann er die Erfüllungseinrede nicht mit der Begründung erheben, er habe hiernach keine weiteren personenbezogenen Daten über den VN verarbeitet.

► Haftungsrecht

## Geschobenes Pannenfahrzeug und Betriebsgefahr

| Wird ein durch eine Panne liegen gebliebenes Fahrzeug mit Muskelkraft geschoben und kommt es dabei zu einem Schaden, weil es auf abschüssiger Fläche außer Kontrolle gerät, ist das der Betriebsgefahr des Fahrzeugs zuzurechnen. |

So entschied es das AG Bremen (4.11.22, 3 C 184/20, Abruf-Nr. 232972). Auch der liegen gebliebene und fahruntüchtige Pkw ist so lange im Betrieb, als er Gefahren für den fließenden Verkehr hervorrufen kann (so schon BGH NJW 96, 2023).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
238497



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk  
Abruf-Nr.  
232972

